

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 3. September 2013	Nr. 67
------	--------------------------------	--------

## Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom 23. August 2013

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Der Senator für Inneres, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ werden die Nummern 120.00 bis 120.70 durch die folgenden Nummern 120.00 bis 120.61 ersetzt:

„120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz	75
	Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen  zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),	148 bis 270

	zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,	148 bis 270
	zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Handeln in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
	bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
	für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
	bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben
	zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
	bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben
	Anmerkung zu Nr. 5: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat	
120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,60

120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,10
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,40
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,40
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	Je angefangene Betriebsstunde 96

Anmerkung zu 120.10 bis 120.16

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz

120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	35
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist zur Durchsetzung einer Platz- oder Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots erfolgt	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 – Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach 120.31 zu erheben

Anmerkung:

Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.

120.31	<p>Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)</p> <p>Anmerkung: Die Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben</p>
120.4	<p>Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern</p>	
120.40	<p>für jeden Bediensteten</p>	<p>Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung</p>
120.41	<p>für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern</p>	<p>für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.12 bis 120.14</p>
120.42	<p>für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei</p>	<p>für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 und 120.16</p>
	<p>Anmerkung zu 120.4 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz  Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erstatten.</p>	
120.5	<p>Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für</p>	
120.50	<p>ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)</p>	<p>1,00</p>
120.51	<p>ein Kraftrad ohne Beiwagen</p>	<p>1,50</p>
120.52	<p>ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger</p>	<p>1,70</p>
120.53	<p>einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug</p>	<p>3,50</p>
120.54	<p>einen Lastkraftwagen oder Omnibus</p>	<p>6,00</p>

120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei  Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage  Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.  Gebührenschildner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde  in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach Nummer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (Laufbahngruppe II, erstes Einstiegsamt) zuzüglich 16 Kilometer nach Nummer 120.12
120.60	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei
120.61	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1 255“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. August 2013

Der Senat